
Datum: 10.11.2020
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 146/20.VB-2
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2020:1110.VERFGH146.20VB2.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- Gründe:** 1
1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des 2
Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG)
vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1
des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.
NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.
- Der Beschwerdeführer wendet sich „gegen die Corona-Maßnahmen der elf größten Städte in 3
Deutschland, die ihre Maßnahmen mit der Bundeskanzlerin am Freitag vom 9.10.2020
abgesprochen haben“. Es solle neue Beschränkungen geben, dazu „gehören eine
Erweiterung der Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen und gegebenenfalls Sperrstunden
und Alkoholbeschränkungen für die Gastronomie sowie Teilnehmerbeschränkungen für
Veranstaltungen und privates Feiern“. Mit weiterem Schriftsatz legt der Beschwerdeführer
„erneut eine Beschwerde gegen die bevorstehenden Maßnahmen der Politik“ ein.
- Dieser Vortrag lässt nicht hinreichend erkennen, durch welche konkreten Akte der 4
öffentlichen Gewalt (vgl. § 53 Abs. 1 VerfGHG) sich der Beschwerdeführer in einem seiner
verfassungsmäßigen Rechte verletzt sieht (vgl. dazu VerfGH NRW, Beschluss vom
3. September 2019 – VerfGH 27/19.VB-1, juris, Rn. 2). Insbesondere bleibt unklar, ob
Regelungen der Corona-Schutzverordnung oder Allgemeinverfügungen bestimmter Städte
Beschwerdegegenstand sein sollen. In Bezug auf diese potentiellen

Beschwerdegegenstände ist zudem die Erschöpfung des Rechtswegs (vgl. § 54 Satz 1 VerfGHG) nicht ersichtlich.

2. Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor. 5